

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zu einem gemeinsamen Vorgehen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf verschiedene Rechtsverletzungen neuerer Organisationen, die im Schutz der Religionsfreiheit arbeiten

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 84 16057 – vom 6. Juni 1984.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in seiner Sitzung am 22. Mai 1984 angenommen.*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

in Anerkennung des in Artikel 9 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verankerten Grundsatzes,

unter Hinweis auf den EWG-Vertrag, insbesondere seinen Artikel 220,

unter Hinweis auf das Internationale Jahr der Jugend 1985,

in Kenntnis der EntschlieÙungsanträge zu

- dem von Sun Myung Moon's „Einigungskirche“ verursachten Elend (Dok. 1-2/82) und
- den Tätigkeiten der Sun Myung Moon's Unification Church (Dok. 1-109/82),

in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (Dok. 1-47/84),

- A. in Anbetracht der Sorge von Bürgern und Familien in der Gemeinschaft über die Aktivitäten gewisser neuerer Organisationen, die im Schutz der Religionsfreiheit arbeiten, soweit deren Praktiken die Menschen- und Bürgerrechte verletzen und die soziale Lage der Betroffenen beeinträchtigen,
- B. unter Bekräftigung des Grundsatzes, daß in den Mitgliedstaaten der EG volle Religions- und Meinungsfreiheit besteht und deshalb die Organe der Gemeinschaft kein Recht besitzen, den Wert religiöser Bekenntnisse im allgemeinen und die religiöse Betätigung im Einzelfall zu beurteilen,

*Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 84 16057 – vom 6. Juni 1984.
Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in seiner Sitzung am 22. Mai 1984 angenommen.*

- C. in der Überzeugung, daß in diesem Zusammenhang nicht die Gültigkeit religiöser Überzeugungen, sondern die Zulässigkeit bzw. Nichtzulässigkeit von Praktiken im Zusammenhang mit Aufnahme von neuen Mitgliedern und ihrer Behandlung in Frage steht,
 - D. in Kenntnis der Tatsache, daß die durch das Auftreten der oben bezeichneten Organisationen sich ergebenden Probleme ein weltweites Phänomen sind, das sich in allen Mitgliedstaaten, wenn auch mit unterschiedlicher Intensität, manifestiert und bereits in einer Reihe von Mitgliedstaaten zu Untersuchungen, Maßnahmen der Regierungen und Gerichtsurteilen geführt hat,
 - E. unter Hinweis darauf, daß bei den Mitgliedern dieser Organisationen durch die Herauslösung aus ihrem bisherigen Leben soziale und arbeitsrechtliche Fragen auftreten, die sowohl für diese Personen wie für die Gesellschaft und das soziale System negative Folgen haben können,
 - F. in der Erkenntnis, daß es wegen der unterschiedlichen Bezeichnungen dieser Organisationen in den Mitgliedstaaten sehr schwierig ist, einen neutralen Begriff zu finden, der von allen in gleicher Weise verstanden wird,
1. hält es für notwendig, daß die zuständigen Ministerräte, d. h. die im Rahmen der Europäischen politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Innen- und Justizminister sowie der Rat der Sozialminister baldmöglichst einen Informationsaustausch führen über die durch die Tätigkeit der oben bezeichneten Organisationen aufgeworfene Probleme und dabei insbesondere folgende Problembereiche behandelt werden:
 - a) Handhabung der Verleihung der Gemeinnützigkeit und Steuerfreiheit für diese Organisationen,
 - b) Einhaltung der in den jeweiligen Mitgliedstaaten geltenden Gesetze, z. B. des Arbeitsrechts und der sozialen Sicherung,
 - c) Folgen der Nichteinhaltung dieser Gesetze für das Sozialsystem,
 - d) Suche nach vermißten Personen und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit Drittländern,
 - e) Art und Weise etwaiger Verletzungen der persönlichen Freiheitsrechte der Mitglieder,
 - f) Einrichtung von Hilfsstellen, die den Mitgliedern beim Austritt aus den betreffenden Organisationen rechtlichen Beistand und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt leisten,
 - g) Vorhandensein von Gesetzeslücken durch unterschiedliche Gesetzgebungen in den einzelnen Ländern, von denen aus in anderen Ländern möglicherweise verbotene Aktivitäten betrieben werden können;
 2. fordert die Mitgliedstaaten auf, sich über eine Zusammenstellung von Daten betreffend internationale Verästelungen der

oben bezeichneten Organisationen einschließlich vorhandener Decknamen und Tarnorganisationen sowie deren Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten zu verständigen;

3. fordert die Kommission auf,
 - a) über das in Ziffer 2 Gesagte einen Bericht vorzulegen, der besonders berücksichtigt, in welcher Weise bisher staatliche Instanzen, insbesondere Polizeiorgane und Gerichte, mit Rechtsverletzungen dieser Organisationen befaßt waren und zu welchen Ergebnissen staatlich eingesetzte Untersuchungskommissionen über diese Organisationen gelangt sind,
 - b) Verfahren zu erarbeiten, um in dem gegebenen Zusammenhang einen wirksamen Schutz der Bürger der Gemeinschaft zu gewährleisten;
4. ersucht die zuständigen Ministerräte – auf der Grundlage der gesammelten Daten sowie des Berichtes der Kommission –, die Probleme zu erörtern, die durch die Tätigkeit der oben bezeichneten Organisationen aufgeworfen werden und dadurch die Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, in gegenseitig abgestimmter Weise die Rechte ihrer Bürger zu wahren;
5. empfiehlt, bei der Untersuchung, Bestandsaufnahme und Beurteilung der Tätigkeit der oben bezeichneten Organisationen folgende Kriterien anzuwenden:
 - a) Personen, die nicht volljährig sind, sollten nicht dazu gezwungen werden, ein Beitrittsgelübde für eine langfristige und ihren Lebensweg bestimmende Bindung abzulegen;
 - b) vor der einzugehenden Verpflichtung, ob finanzieller oder persönlicher Art, muß eine ausreichende Bedenkzeit eingeräumt werden;
 - c) nach dem Eintritt in eine Organisation muß die Kontaktnahme durch die Familie und Freunde ermöglicht werden;
 - d) Mitglieder, die eine Ausbildung begonnen haben, sollten nicht gehindert werden, diese abzuschließen;
 - e) die folgenden Rechte des einzelnen sind zu respektieren:
 - das Recht, eine Organisation ungehindert zu verlassen;
 - das Recht, persönlich, brieflich oder telefonisch Kontakt zur Familie und zu Freunden aufnehmen zu können;
 - das Recht, unabhängigen juristischen oder anderen Rat einzuholen;
 - das Recht, ärztliche Versorgung in Anspruch zu nehmen;
 - f) niemand darf angestiftet werden, irgendein Gesetz zu brechen, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Beschaffung von Geldmitteln, z. B. durch Betteln oder Prostitution;

- g) die Organisationen dürfen potentiellen Mitgliedern keine dauerhaften Verpflichtungen abverlangen, wenn diese – z. B. als Studenten oder Touristen – in einem Land zu Gast sind, in dem sie keinen ständigen Wohnsitz haben;
 - h) beim Anwerben neuer Mitglieder müssen stets unverzüglich Name und Grundsätze der Organisation deutlich gemacht werden;
 - i) die Organisationen müssen den zuständigen Behörden auf Verlangen Auskunft über Aufenthalt oder Verbleib einzelner Mitglieder geben;
 - j) die oben bezeichneten Organisationen müssen gewährleisten, daß von ihr abhängige und für sie tätige Personen in den Mitgliedstaaten, in denen sie arbeiten oder wohnen, in den Genuß der jeweiligen Sozialversicherungen kommen;
 - k) wenn ein Mitglied einer Organisation in deren Interesse Reisen ins Ausland unternimmt, muß die Organisation die Verantwortung für die Heimreise des Mitglieds, insbesondere im Falle von Krankheit, übernehmen;
 - l) Telefongespräche von Angehörigen müssen an die Mitglieder vermittelt, Briefe unverzüglich weitergegeben werden;
 - m) für Kinder von Mitgliedern müssen die Organisationen alles tun, um deren Erziehung, Bildung und Gesundheit zu fördern; sie müssen ferner alles vermeiden, was dem Wohl des Kindes schaden könnte;
6. hält ein gemeinsames Vorgehen auch im Rahmen des Europarats für erstrebenswert und ersucht daher die Regierungen der Mitgliedstaaten, auf die Ausarbeitung entsprechender Vereinbarungen des Europarats hinzuwirken, die dem einzelnen einen wirksamen Schutz vor etwaigen Machenschaften dieser Organisationen und ihrem physischen und psychischen Zwang gewähren;
7. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung der Kommission und dem Rat der Europäischen Gemeinschaften, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Europarat zu übermitteln.